

§245

Schriftliche Absetzung des Urteils

(1) Das Urteil ist während der Beratung schriftlich zu begründen und von allen Richtern zu unterschreiben.

(2) Die Bezeichnung des Tages und Ortes der Sitzung sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Staatsanwalts, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers, des gesellschaftlichen Verteidigers und des Protokollführers, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.

(3) Die Ausfertigungen der Urteile sind von dem dazu ermächtigten Mitarbeiter des Gerichts zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Das vollständig abgefaßte und schriftlich begründete Urteil ist von allen Richtern zu unterschreiben, die die Hauptverhandlung durchgeführt und an der Beratung teilgenommen haben. Das Urteil wird mit den Worten „Im Namen des Volkes“ eingeleitet. Jedes Urteil muß vor der Urteilsformel folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familiennamen des Angeklagten (auch Geburtsname, Geburtstag und -ort, Beruf, Familienstand, Wohn- oder Aufenthaltsort);
- Bezeichnung des Gegenstandes des Strafverfahrens nach dem Eröffnungsbeschluß, z. B. wegen Betrugs zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§159 StGB);
- Bezeichnung des Gerichts und Tag der Hauptverhandlung (erstreckt sich die Hauptverhandlung über mehrere Tage, sind alle Tage anzuführen);
- Namen und Dienststellung des Vorsitzenden sowie Namen und Beruf der Schöffen;
- Namen des Staatsanwalts, Verteidigers, gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers und des Protokollführers.

Das Original des Urteils kommt zu den Sachakten. Der bevollmächtigte Mitarbeiter des Gerichts, der die erforderliche Anzahl von Ausfertigungen zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen hat, wird in der Regel ein Sekretär sein.

§246

Urteilsverkündung

(1) Das Urteil wird im Namen des Volkes öffentlich verkündet.

(2) Die Verkündung erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel und der Urteilsgründe.